Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

19 (19.2.1842)

Gin Abonnement besteht aus 25 Nummern und toftet 40 fr. Durch bet Bost bezogen für Baben 48 fr. Die Bestellungen fint für jedes folgenbe

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei bem nachfigelegenen Boftant, in Karlerube bei Malich und Bogel, von welchen bas Blatt auch im Buchbanblerwege zu bezieben

[Nr. 19 & 20.]

der ahl

ten

nd me

Me

efe

fei

fite

3=

8=

er

ocr

H=

ift.

to=

11=

ttt

to

)Įl

Berhandlungen ber II. Rammer ber babifchen Stände im Jahr 1842. [19. Jebruar.]

Berausgegeben von ben Abgeordneten

Baffermann, Biffing, v. Ihftein, Auenzer, Martin, Ginbeschwender, Sander, Welcher und Weller. Redigirt von Rarl Mathy. — Drud von Malich und Bogel in Karlorube.

Da mit Rr. 25 das erfte Abonnement der Landtags - Zeitung zu Ende geht, so werden die auswärtigen Lefer ersucht, ihre Bestellungen für das zweite Abonnement bei der Bost zeitig zu machen, damit die Zussendung nicht unterbrochen wird.

45fte öffentliche Sigung ber 2. Rammer.

Rarlernhe, 18. Februar. Bornt bes Brafidenten Beff. Regierungsfommiffion: Frhr. v. Blittereborff, Frhr. v. Rubt, v. Bodh, Staatsrath Jolly.

Die Gallerie ift icon fruh mit Buhörern gefüllt, worunter

viele Fremte und Damen.

Der Brafident eröffnet die Sihung und zeigt eine Eingabe bes (auf der Gallerie anweienden) Frbrn. v. Drais an, die öffentliche Beurfundung der Stimmen aller votierenden Richter mit Angabe ihrer Rechtsmotive (wenn auch bei geheimer Berathung) betreffend.

Litsch gi übergibt eine Bitte ber Landgemeinden bes Amtes Eryberg, um Bewirfung der Abanderung bes Forftgeseges in Bezug auf die Anftellung von Baldhutern für

Brivatwaldungen betreffend.

Das Sefretariat übergibt eine Betition bes vormaligen Domanenverwalters und Obereinnehmers Bogel gu Thengen, um gefällige Unterftutung seiner Bitte, die Erhöhung seines Sustentationsgehaltes betreffend.

Beller berichtet über Die Bahl bes 16. Hemterwahl-

bezirfe wie folgt:

"Das Regierungsblatt Rr. U. b. J. enthält einen von dem Minister des Innern unterzeichneten Erlaß vom 31. Dezember v. J., wonach "Se. Königl. Hoheit der Großberzog nach höchster Entschließung aus Große. Staatsministerium vom 24. Dezember Rr. 2118 gnädigst geruhen, der Bitte der Wahlmanner des 16. Alemterwahlbezirfs (Kenzingen und Endingen) um Anordnung einer neuen Deputirtenwahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung gnädigst zu entsprechen und zu beschließen, daß zur Vornahme dieser Wahl der Geh. Regierungsrath Mors in Freiburg als Kommissär erstannt werde."

"Unter bem 1. Januar D. 3. zeigte Oberhofgerichterath Beter von Mannheim, ber am 3. Februar vorigen Jahres erwählte bisherige Abgeordnete jenes Bezirfes, welcher jedoch wegen Urlaubsverweigerung bie Kammer bisher befanntlich nicht besuchen konnte, seinen freiwilligen Rücktritt an.

"Unter bem 3. Februar b. 3. wurde nunmehr in Ren-

neue Wahl vorgenommen, und gwar mit Beobachtung aller Formlichkeiten, welche bie Wahlordnung vorschreibt.

"Da es sich nur um eine Ersatwahl für den verlebten Abg. v. Rotte & und seines Nachfolgers, Oberhofgerichtsrath Peter handelte, so war solche von den bereits ernannten Wahlmännern vorzunehmen (Versassungsurfunde

"Bon der gesetlichen Zahl von 57 Wahlmännern waren inzwischen drei durch Bersetzung auf eine andere Stelle und einer durch Tod abgegangen; allein nur einer der Wahlmännerdistrifte hatte von der Besugniß des §. 59 der Wahlordnung Gebrauch gemacht und einen Ersaymann gewählt, wonach sich die Zahl der Wahlmänner auf 54 stellte.

"Die Einladung zur Wahl erging an fämmtliche Wahlmänner am 25., 26. und 27. Januar, also nach §. 66 ber Wahlordnung rechtzeitig. Es erschienen hievon 53., nach §. 67 der Wahlordnung hinlänglich für eine Wahl. Die nöthige absolute Stimmenmehrheit war hiernach 27. Es erhielt aber der pensionirte Hosgerichtsrath Repomuk Weşel in Freiburg 41 Stimmen; die übrigen 12 sielen auf Pfarrer Zittel in Bahlingen. Ersterer erklärte sich zur Annahme bereit; er legte Zeugnisse vor, wonach er 2,120 fl. jährlich als Staatspension bezieht und im Steuerkaafter mit 3,125 fl. häusersteuerkapital und einem Weinhandlungspatente erster Klasse mit 700 fl. eingetragen ist. Die dristliche Religion und das gesehliche Alter unseres früheren Alterspräsidenten können eben so wenig bezweiselt werden.

"Doch die Zeit und die Art des Ausschreibens dieser Wahl sand Ihre Kommission zu beanstanden. Am 24. Dec. B. J., wo die Anordnung dieser neuen Wahl durch das Großh. Staatsministerium erging, war Oberhotgerichtsrath Peter noch wirslicher Abgeordneter des 16. Aemterwahlbezirks. Solches bezeichnet als Grund der Anordnung derselben lediglich nur "die Bitte der Wahl manner dieses Bezirks" und das Wahlprotofoll vom 3. Kebr. d. J. stügt sich in seinem Eingang wörtlich nur auf "die Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Dec." und "auf die dem Eintritte des früher erwählten Abgez

ordneten entgegenftehenden Sinderniffe," b. h. feine Urlaubsverweigerung.

"Ihre Rommiffion, meine herren, ift jedoch fortwährend einstimmig ber Ueberzeugung, bag eine neue Wahl für einen Abgeordneten, ber Staatsbiener ift und ber nur burch Urlaubsverweigerung vom Besuche bes Landtags abgehalten ift, gultig nicht angcordnet werden fann, da er nach \$. 38 ber Berfaffungsurfunde auf 8 Jahre un-

widerruflich gewählt ift."

"Die Kammer hat in ihren Sigungen vom 28. Mai und 18. Juni v. 3. diefe Anficht gleichfalls ein ft im mig als richtig anerfannt und burch entsprechende Befchluffe fanktionirt. Auch die hobe erfte Rammer hat bas Gewicht ber hiefur fprechenden Grunde nicht verkannt; fie hat bie in biefer Beziehung an fie gebrachte zweite Befdwerbe ausweislich ihres Kommiffionsberichtes vom 23. Juni 1841 nur bedhalb verworfen: "weil fie in bem Berfahren ber Regierung eine Berlepung ber Rechte ber zweiten Kammer nicht zu erbliden vermöge, welcher nach S. 41 ber Ber= faffungeurfunde bie Bermerfung ber neuen Bahl, wenn folde wirklich ju Stande gefommen ware, ftete frei ge-

"Dieraus folgt, bag nach ber übereinftimmenben Unficht beiber Rammern , bas, jur Beit wo ber 16. Memtermabl= begirf noch einen Abgeordneten batte, ergangene Ausschreiben einer neuen Wahl ungültig und rechtlich nichtig ift, baß aber bei bem Widerspruche ber ersten Kammer biese Ungültigkeit nicht auf bem Wege ber Beschwerde ge= hoben, fondern nur durch Bermerfung ber neuen

28 abl praftifch gemacht werben fann."

"Gine aus zwei Stimmen bestehende Minoritat Ihrer Kommiffion halt jeboch die ursprüngliche Wirfungelofigfeit biefer neuen Wahlanordnung baburch fur befeitigt, baß ber Abgeordnete bes 16. Aemtermablbegirfs ingwischen am 1. Januar, alfo noch vor Bornahme ber neuen Bahl, freiwillig gurudgetreten fei. Allein die Dajoritat Ihrer Kommission glaubt, daß nach S. 63 der Wahlordnung die Unordnung einer Bahl und bie Eruennung bes Wahl- tommiffare ein fo mefentlicher Bestandtheil, eine fo wefentliche Feierlichfeit und Formlichfeit ber Bahl fei, baß bie Gultigfeit ber Wahl im Bangen von ber Gultigfeit der Anordnung und ber Gultigfeit ber Bahl bes Wahlfommiffare abhänge, analog des Landrechtsapes 6, k. Eben so wenig, ale baber eine Bahl gultig senn konnte, fur welche ber Wahltommiffar von einem unberechtigten Dritten ernannt mare, eben fo wenig fann eine folche gultig fenn, deren Anordnung an einer andern Richtigfeit leidet."

Eben fo glaubt die Dajoritat Ihrer Rommiffion, baß eine folche Berletung eines Berfaffungerechtes überhaupt burch fpatere Ratihabition nicht geheilt werden fonne. Sie glaubt aber auch, nach ben ausbrudlichen Erflarungen der Regierung über ben Urlauboftreit, daß es gar nicht in ber Abficht liege, juzugeben, baß fie am 24. Dec. v. 3. nicht befugt gewesen sei, bie neue Bahl auszuschreiben, baß fie folche vielmehr jest nur auf ben inzwischen erfolgten Austritt des Abgeordneten des 16. Aemtermahlbezirfs be-

grunden wolle."

"Die Annahme eines folden ftillschweigenden Buge-

ftanbniffes ber boben Regierung ift bier gang ungulagig, ba noch bas fpatere Bahlprotofoll vom 3. Febr. bas gerabe Wegentheil bejagt, namlich, bag bie neue Bahl nur auf ben Staatsminifterial-Erlaß vom 24. Dec. v. 3. und bie, bem Gintritte bes 21bg. Beter entgegenftebenben Sinberniffe (Urlaubsverweigerung), gegrundet werden wolle, ba auch die herren Regierungstommiffare eine folche Erflarung bei Uebergabe ber Wahlaften meber abgegeben haben, noch jest wohl abgeben werben. Gine folche fubfumirte Unnahme gegen ausdrudlich vorliegende Erfla-rungen und gegen bas jegige Stillichweigen ber hoben Regierung wurde eine arge Gelbfttaufdung fenn."

Motive einer Sandlungeweise durfen felbft aus fonfludenten Thatsachen nur ba unterlegt werben, wo berjenige, bem man fie unterlegt, fich entweder nicht erflart hat, oder nicht erflaren fann. Beides ift bier nicht ber Fall."

"Um fo weniger tann eine folche Unterftellung daber bier ftattfinden, mo bie betreffende Erflarung nach \$. 63 ber Wahlerdnung in Bergleichung mit §. 4 bes Befetes vom 5. Oftober 1820 nur in einer von Gr. Königl. Soheit ausgehenden und von einem Minifter fontrafignirten Er= flarung hatte bestehen fonnen, die vor Anordnung ber neuen Wahl eingefommen mare."

"Es bleibt hiernach Ihrer Rommiffion gur Aufrechthaltung und praftischen Unwendung ber früher von Diefer Rammer einftimmig gefaßten Beichluffe nichte Underes übrig, als die Berwerfung biefer Bahl zu beantragen." -

Die Rammer beichließt in abgefürzter Form gu berathen. Trefurt berichtet mundlich im Ramen ber Minoritat ber Rommiffion. Diefe ift mit bem Cape einverftanden, baß eine Wahl, bevor ber Gis des Deputirten erledigt ift, gultig nicht angeordnet werden fann. Gie ift aber ber Meinung, bag bie großt. Regierung bei Ertheilung von Auftragen an ihre Behorben ober Diener an feine Zeit und Formlichfeit gebunden fei; die Bahlanordnung fei noch nicht enthalten in bem Bahlausfdreiben. Soll bagegen ber Auftrag jum Bollgug fommen, fo burfen feine gesetlichen Sinderniffe im Wege fteben, alfo mußte bei Bornahme ber Bahl die Deputirtenstelle erledigt fenn. Dies war hier ber Fall. Bur Zeit, wo die Bahl vorgenommen wurde, ftand fein rechtliches hinderniß im Bege. Bollte man civilrechtliche Grundfate bier anwenden, fo wurden auch biefe fur bie Unficht ber Minorität fprechen. Juriftische Erörterungen halt ber Rebner in Diefer Ber- fammlung, beren Dehrheit aus Richtjuriften besteht, nicht für geeignet. Der schlichte Menschenverstand spreche fur Die Bultigfeiterflarung ber Bahl.

Staaterath Frhr. v. Rudt. Es handelt fich um bie einfache Frage: ob die Wahl wegen eines angeblichen Form= fehlers ungultig fei. Die Regierung ift volltommen von ber Gultigkeit überzeugt. Der Umftand, daß ber Bahlcommiffar vor Abbanfung bes Dberhofgerichterathe Beter ernannt worden, fann felbft nach ber Theorie der Rammer feinen Unftand begrunden. Die Regierung fonnte jest schon für die fünftigen Erneuerungswahlen Commiffare ernennen. Dafür spreche bie bisherige Praris. Die Ausschreiben für die Wahlen von 1837, 1839 und 1841 find
vom Dezember ber vorhergehenden Jahre, wo die austretenden Mitglieder noch ihre Eigenschaft als Deputirte befaßen, dairt. Riemand hat deshalb Einwendungen erhoben. Der Wahlcommissär hat den Deputirten weder vorzuschlagen noch zu erneunen; er hat nur die Borarbeiten
vorzunehmen, mit der Wahlcommission die Bahl zu leiten und dann zu beurfunden. Die Wahl selbst geschieht
nicht von ihm, sondern von der Wahlversammlung, was
der Redner aus den betressenden Stellen der Wahlordnung
nachweist. Die Mittheilung der zweiten Kammer an die
Regierung erging im Januar; die Wahl selbst sand am
3. Februar statt. Nach diesen flaren Berhältnissen kann
ich nicht glauben, daß sich die Kammer dem Antrag auf
Berwerfung anschließe. Sie würden die Bestimmungen der
Wahlordnung und die bisherige lebung durchaus verfennen.
Ich glaube daher, daß Sie dem Antrag der Minorität auf
Gültigkeitserklärung der Wahl unbedenklich beitreten können.

v. It fe in will bem Berichterstatter und andern Abgeordneten bie Widerlegung dieser Gründe überlassen, und nur eine Erflärung geben, die dazu beitragen werde, daß der Gang der Berhandlungen nicht durch Bermischung verschiedener Gegenstände gestört werde. Er habe unterm 10ten Jannar angezeigt, und später sich wiederholt vorbehalten, bei Gelegenbeit dieser Wahl den durch den Urlaubstreit veranlasten Rücktritt des Oberhosgerichtsraths Beter von seiner Deputirtenstelle und alle damit in enger Berbindung stehenden Maßregeln, besonders aber das bekannte Manisses vom 5. August v. J. zur Sprache zu bringen. Er bittet den Präsidenten, ihm nach dem Schlusse dieser Desbatte zu diesem Zwecke das Wort zu verstatten.

Beller. Die für die Wahl eines Abgeordneten vorgeschriebenen Bestimmungen stehen in einer untrennbaren Berbindung. Das Wahl-Ausschreiben ist der erste Schritt, mit welchem alle übrigen zusammenhängen. Ist dieses ungültig, so kann auch die Wahl nicht als gültig erkannt werden. Man sagt, die Ernennung des Wahlkommissärs gehöre nicht zur Wahl. Dem muß ich im Interesse der Regierung selbst widersprechen. Wenn ein underechtigter Dritter z. B. eine Wahl ausschriebe, würde sie gewiß von der Kammer aus diesem Grunde für ungültig erklärt werden. Ein Beweis, daß die Wahl-Ausschreibung in inniger Berbindung mit der Wahl steht. Die Ernennung der Wahlkommissäre für die Erneuerungswahlen in den Jahren 1837, 1839 und 1841 passe nicht hieher. Dier hat der Wahlkommissär nicht den Auftrag erhalten, die Wahl vorzunehmen, wenn die Stelle des Abg. Peter rechtlich erledigt sei, sondern lediglich eine neue Wahl vorzunehmen, weil die Wahlmänner darum gebeten haben. Dieser Ausschafe is zu frühe gegeben worden, da der Abg. Peter am 24. Deeder, wo der Kommissär ernannt wurde, noch nicht abgedankt hatte, und daraus solge die Richtigseit der Wassell. Der Reduer ersucht die Kammer, dem Antrag der Wassell. Der Reduer ersucht die Kammer, dem Antrag der Wassell.

Chrift bemerkt, es handle fich heute nicht um das Urlaubsrecht, sondern barum, ob, dieses Recht vorausgesicht, die neue Wahl gultig sei. Unter dieser Boraussehung aber sei die Regierung auch berechtigt gewesen, eine neue Bahl anzuordnen. Alsbann war es selbst Pflicht des Abg. Peter, seine Stelle als Deputirter niederzulegen, und

bie Bahlmanner hatten bie Befugniß, eine neue Wahl zu verlangen. Der Redner glaubt baher, bag bie Wahl nach aller Strenge bes Rechtes von ber Regierung angeordnet werben fonnte, und unterftugt ben Antrag ber Minorität.

Weizel erflärt sich ebenfalls für diesen Antrag und fügt den bisher dafür angebrachten Gründen noch ein Beispiel bei, welches genau auf den vorliegenden Fall passe. Man denke sich, ein Mitglied der Kammer, dem Handelsstand angehörig, erwirke Urlaub zu einer überseeischen Reise. Es kehrt nicht zurück, die Regierung erhält von dem Konsulate am 24. Decdr. die Nachricht von dessen Tode. Im Jenner tressen aber erst die Todtenscheine ein, wonach das Mitglied am 1. Januar gestorben ist. Die neue Wahl werde am 3. Februar vorgenommen und sollte dann bestritten werden, weil das Mitglied nicht am 24. Dezember sondern am 1. Januar gestorben sei. Diese würde keinen Eingang sinden, da es nicht auf den Tag, sondern auf das Fastum, den Tod, ankomme. Der Redner kehrt nun das Beispiel um, und seht den Kall, die Regierung ernenne Wahlsommissäre für jeden Kreis. Wenn diese undefugt neue Wahlsommissäre für jeden Kreis. Wenn diese unbesugt neue Wahlsommissäre son würde man sie verswersen; allein die Ernennung der Kommissäre selbst würde man nicht beanstanden. Der Redner schließt sich dem Unstrag der Minorität an.

Mordes betrachtet bie Kontroverse nicht nach rein juriftischem Gefichtepunft, fondern vom politischen, in Busammenhang mit dem von der Regierung in der Urlaube-frage aufgestellten Grundsate. Wir find doppelt verpflich-tet, in einer Zeit, wo man die flarsten Bestimmungen der Berfaffung in Frage ftellt und die Lehren ber Gewalt auf alle Weife praftisch zu machen sucht, die Sandlungen ber Regierung behutfam zu verfolgen. Go fehr er auch bie wohlthatigen Folgen bes gegenseitigen Bertrauens anerfenne und fo bereitwillig er gur Bflege beffelben jederzeit beigetragen, fo burfe man boch barüber fich nicht taufchen, bag von ber gegenseitigen Stellung swiften Regierung und Rammer eine forgfältige Bewachung ber beiberfeitigen Thatigfeit nicht nur ungertrennlich, fonbern bag bierin fogar ein wohlthatiges Element jur Belebung gemeinschaftlicher Birffamfeit liege, ohne welches ber Gifer fur bas Gemeinwohl zu erschlaffen Gefahr laufe. Wenn er Diefe Wahl als eine Rolge ber Erflarung vom Dezember v. 3. betrachte, wonach die Regierung bas Recht anspreche, eine Bahl anzuordnen, ehe bie Stelle erledigt ift, bann fonne er ber Unficht ber Minoritat nicht beitreten. Spater konne bie Regierung auf folde Bragebengien gurudfommen und mehrsach habe man bereits sich ähnlicher Borfälle zum Nachtheil der Kammer bedient. Der Redner erblicht in der dem Minoritätsantrag beigefügten Motivirung feineswegs eine hinreichende Beruhigung, weil die Regierung ihrerseits den Zwischenfall des Beterischen Ruckstelle der Gereichen Gereichen Ruckstelle der Gereichen Gereichte Gereichte Gereichte Gereichte Gereichte Gereichen Gereichen Gereichte Gereichte Gereichte Gereichte Gereichen Gereichen Gereichte Gereich trittes nicht als ein Sinderniß gur Berfolgung ihrer Bringipien werbe gelten laffen, moge auch die Kammer barin eine Beruhigung finden, um ber Bahl die Gultig-feit nicht zu versagen. — Neberhaupt beutet ber Redner auf ben Unterfchied bin, welcher zwischen ber Untersuchung gewöhnlicher Rechtsfragen und ben Rombinationen ber Bolitif liege, Die ihre Faftoren in ber Bunft ober Ungunft

ber Zeitlage auffuche. Daß es aber bie Rammer nicht fei, gegen welche fich die Bunft ber Beit erweife, Daran Die Berfammlung gu erinnern, mußte von berfelben faft als bitterer Bohn gebeutet werden. Bon ber Schen geleitet, ben Rechten gu beren Bertheibigung ber Redner in Diefes Saus berufen, irgend etwas ju vergeben, fei er außer

Stande, die Billigung ber Wahl auszusprechen.

Frhr. v. Blitteredorf. Er fei ein großer Freund ber Confequeng und Offenheit. Sie wiffen, wie wir bie Urlaubofrage betrachtet haben; wir find gang confequent auf Diejem Bege fortgegangen. Wir wollten bem Bahlbegirf Die Möglichfeit geben, fich vertreten gu laffen, ohne bem Ermeffen ber Rammer vorzugreifen. Gben fo wenig fonne bie Rammer verlangen, bag bie Regierung ihre Rechtouberzeugung aufgebe. Man fei aber jest auf einen Bunft gefommen, mo Regierung und Rammer ohne inconfequent zu ericheinen bie Wahl anerfennen fonnen. Es fei ein novum eingetreten, indem der Abg. Beter feine Stelle niedergelegt habe. Wenn Die Rammer ben Frieden wolle, fo merbe fie bie neue Bahl anerkennen. Ge gebe aber auch eine gu weit gebende Confequengmacherei und por biefer marne er die Rammer, und fordere fie auf, die Belegenheit nicht vorübergeben ju laffen, wo fie, ohne ibrer Ueberzeugung ju nabe ju treten, bem langen Streit ein Ende machen fonne.

Morbes banft bem herrn Minifter fur feine offene Sprache, vermahrt fich aber gegen ben Borwurf einer gu weit getriebenen Confequeng, worüber er bus Urtheil fei-

nen Rollegen überläßt.

Baber fann feinen Rechtsgrund finden, ber Bahl feine Buftimmung ju verfagen. Der Redner vor ihm ihue bies aus einer politifden Beforgniß; er begegne ber Beforgniß auf eine andere Beife, indem er ber Regierung bas Recht, eine Bahl vorzunehmen, ehe bie Stelle erle-Digt ift, nicht zuerfennt. Die Bitte ber Babler fonne bas Berhaltniß nicht anbern, benn biefe Bitte fei felbft verfafs fungewibrig, und wenn folden Schritten ftattgegeben murbe, fo murbe man bie Berfaffung balb gu Grabe tragen.

Welder. Die Rammer icheine ben Bortrag bes 21bg. Ch rift nicht bentlich gefunden gu haben, ihm fei berfelbe gang flar. Der Abg. Chrift habe richtig gefagt, dag bie Borausfepung ber Gultigfeiterflarung ber Bahl auf ber Berfaffungemäßigfeit ber Urlaubeverweigerung berube. Wenn Diefe verfaffungemäßig fei, bann fei bie Bahl gultig; im andern Falle aber nicht. Dies halt ber Reduer fur gang flar, benn es handle fich hier nicht blos von Formen und Motiven, fondern vom Rechte felbft, wonach ber Schritt ber Regierung nach feiner Heberzeugung verfaffungeverlegend war. Bas von Anfang nichtig ift, ift fur alle Zeit bin nichtig. Dies ift eine allgemeine Regel, nicht blos bes Civilrechte, fondern auch bes Staaterechte, und bezieht fich schon auf blobe Formsehler, muß aber vollends gelten, wo von Rechtswidrigfeit ber Afte selbst die Rede ift. 3m Sinne ber Minifter liege afferdings feine Berfaffungewis drigfeit vor, wohl aber im Ginne ber Rammerbeschluffe. Bas fann es belfen, wenn man von ben Fallen fpreche, Die Berr Staaterath v. Rubt und ber Mbg. Beigel angeführt, benn bort liege ja feine Rechteverlegung vor.

Dan wurde aber, felbit im Ralle die Regierung einen ftanbigen Rommiffar ernennen wolle, auf bie Ginbaltung der vorgefchriebenen Bedingungen feben. Sier fei ber Rommiffar fur Die Renginger Wahl ernannt worden, und Die Ernennung fei ein Stud bes Bahlaftes. Die Richtigfeit Diefer Bahl icheine ibm fo flar, bag er nicht glaube, bag es irgend einen Rechtsgrundfan ber Belt gebe, in Begie= bung auf welchen man bem Recht nicht eine machierne Rafe breben fonne, wenn man diese Richtigfeit in Abrede ftelle. Dazu fomme noch, daß man durch Unerfennung ber Babl Das gange frubere Berfahren ber Regierung gut beiße. Freitich wolle fich die Minoritat Dagegen ver-wahren. Allein bloge Brotestationen helfen nichts; er vermabre fich durch eine Brotestation, Die nicht mit der That= fache im Biderfpruch ftebe, und ftimme beshalb fur bie

Berwerfung. Schaaff fchliegt aus bem Umftanbe, daß man fur Die Berwerfung ber Bahl Grunde berbeifuche, Die nicht gur Sache geboren, auf Die Schwache Des Untrage auf Bermerfung. Der Redner geht auf die im Berichte der Majoritat enthaltenen Grunde ein, die er nicht ftichhaltig findet. In Beziehung auf ben Umftand, bag die Wahl por Abbanfung bes Abg. Peter ausgeschrieben wurde, feien bie triftigiten Gegengrunde bereits vorgebracht worben. Weniger fei gegen bas gefagt worben, bag in bem Mandat die Urlaubsverweigerung als Grund angegeben sei. Das Ausschreiben batte noch S. 63 ber Wahlord= nung ohne Angabe von Grunden erlaffen werden fonnen; burch Singufügung folder werbe bas Manbat nicht ungultig, eben fo wenig durch die vom Rommiffar angegebenen Grunde im Babiprotofoll. Superflua non nocent. Wenn ber Rommiffar bie Bieberherstellung bes allgemeinen Friedens als Grund gur Bornahme ber Babl angegeben hatte, wurde beschalb bie Babl boch nicht ungultig fenn. Ihn bestimmt für die Gultigfeit ber Umstand, daß der Abg. Peter resignirt habe; wenn man nun doch die Wahl fur nichtig erkläre, so sei dies eine Sarte gegen ben Wablbegirf, ber alebann auf biefem Landtage nicht mehr vertreten werden fonnte. Much nach civilrechtlichen Grundfagen mare Die Babl gultig; ein Urtbeil ber fompetenten Beborbe mare nicht nichtig, wenn auch irrige Enticheidungegrunde angeführt werben. Der

Redner ichließt fich bem Antrag bes Abg. Trefurt an. Baumgartner befennt fich zu ber Anficht Derjenisgen, welche fich fur bie Gultigfeit ber Wahl ausgesprochen haben; er will die fruber vorgebrachten Grunde nicht wiederholen, geht aber noch weiter, indem nach feiner Unficht bie Regierung auch in bem Falle die Babl batte anordnen burfen, wenn Peter nicht refignirt batte, obne daß fie badurch über die Frage entschieden haben murbe, ob bie Stelle erledigt fei. Die Sache ftebe jest andere als im vorigen Jahre. Der Bablbegirf babe jest begehrt, vertreten zu fenn. Dagu babe er unläugbar bas Recht und wenn er fich bei bem Sindernig, welches feinen Deputirten vom Befuche ber Rammer abbielt nicht berubigt, fo bat ber Abgeordnete bie moralifde Beroflichtung, abzudanfen. Er bat bann bie Wahl, feine Deputirten= ftelle ober fein Umt niederzulegen, ober, wenn er glaubt,

bag ibm ber Urlaub mit Unrecht verweigert worben fei, fo fann er boch in die Rammer treten und abwarten, wie es mit feiner Stelle wird. Diefe Grundfage auf Die vorliegende Wahl angewendet, fei es an der Regte-rung gewesen, nach ber Bitte bes Wahlbezirfes, eine neue Babl anzuordnen; fie babe babei mit aller Borficht gebandelt, indem fie fich nicht bem Borwurfe aussente, mitgewirft zu haben, bag ber Begirf nicht vertreten fei. Dabei ftebe es ber Rammer gu, über bie Gultigfeit ber Babl zu entscheiben. Die Regierung habe in ihrer Stellung wohlgethan, die Rammer in ben Ctand gu fegen, ben erledigten Blat ju befegen. Es fei bies eine gang legale Sandlung, und ohnehin burch bie nachgefolgte Re-

fignation Peters wirffam geworden.

Sander gweifelt, bag bies ber richtige Schluß fei, felbft nach ben Boraussegungen bes Abg. Baumgart neuen Babl die Frage nicht entschieden fei, ob burch ver-weigerten Urlaub die Stelle erledigt werde. Die Kammer muffe biefe Frage verneinen und ber Abg. Baumgarts ner babe baber nicht bewiefen, bag bie Rammer bie Babl gultig erflaren muffe. Der Abg. Schaaff behaupte, bie hereinziehung ber Urlaubsfrage beweife bie Schmache ber Grunde gegen die Wahl. Es gebe freilich eine folche par- tamentarische Taftif, aber auch eine andere, welche barin beftebt, bag man Grunde, bie gur Cache geboren, weil man fie nicht widerlegen fann, hinausschiebt, mit ber Bebauptung, fie geboren nicht bieber. Diefer Taftif fcheine fich der Abg. Schaaff schuldig gemacht zu haben, indem er bie Urlaubsfrage beseitigen wolle. Bei jedem Rechtsgeschäft ift bie erfte Borfrage, ob es mit Grund vorge= nommen werde und damit fomme man bier auf die Urlaubsfrage. Dabei tomme aber bas Novum in Betracht, baß ber Abg. Peter refignirt habe. Bare bie Bahl vorber geschehen, fo ware fie ohne 3weifel ungultig. fcheint nun bie Frage barin ju liegen, ob man bie Erflarung des Abg. Peter auf bas Wahlichreiben gurudfubren fonne. Man fonne bies, wenn bie Regierung ibrerfeite auch einen annabernben Schritt ibun und fagen murbe, wir ebenfalls wollen die Urlaubsfrage nicht bereinbringen, fontern und blod auf bie Thatfachen beschränfen. Allein bie Regierung that bas Begentheil und man wurbe baber bie Unordnung ale richtig anerkennen, wenn man jest bie 28 abi fur gultig erflare. Man babe baber feinen Ausweg, fich an bas Rovum zu halten, ohne einen

Rudschritt von seiner Unsicht zu thun. Frbr. v. Blittered orff bemerkt, er habe ber Rams mer nicht Gewalt anthun wollen und felbft erffart, wenn tie Wahl zu einer Zeit gescheben ware, wo ber Abg. Pe= ter noch nicht abgedanft batte, fo batte bie Rammer nach ihren Unfichten fie für ungultig erklären konnen. Jest fei bas Novum ber Abbanfung bingugefommen und man fonne, obgleich aus entgegengesesten Motiven, zu bem gleiden Beichlug fommen, ohne fich bas Minbeite gu verge= ben. Die Rammer nicht, wenn fie die Abdanfung als Motiv angebe, die Negierung nicht, wenn sie bei ihrem Princip bleibe. Die Rammer wurde zu weit geben, wenn fie Alles auf tie Ernennung bes Bablcommiffare bezie-

ben wolle, wie ber Abg. Sanber. Man follte nicht mehr in die Urlaubofrage eingeben, fondern fich an die Thatfachen halten, und es feien alle vorhanden, die gur Guttigfeit einer Babl erforderlich find. Es werde feinen Er= folg baben, bie Discuffion weiter fortgufegen; ju große Scharfe murbe babin fubren, bag ber Begirf nicht vertreten mare; bas Befte mare, man bandle nach ben Eingebungen ber gefunden Bernunft und erfenne bie Bahl

als gültig.

Di ordes freut fich ber offenen Sprache bes Minifters, bie ibn aber; ob er gleich einigen Untheil an ber gefunben Bernunft zu haben glaube, nicht auf andere Ueber= zeugung gebracht babe. - Da ber Redner ben Abg. Schaaff barüber tabelt, daß biefer es als einen schein= baren Rothbebelf erflart babe, wenn man zur Ungultigfeit ber Babl Grunde berbeifibre, bie nicht gur Gache gebos ren, - fieht fich ber Abg. Chaaff gu einer beftigen Replif veranlagt, worin er fich gegen bie Unichulbigungen verwahrt, als habe er die Absichten ber Gegner verbach= tigen wollen.

Staaterath v. Rudt macht auf die Berhaltniffe ber Babl aufmertfam. Der Bablbegirt fei gur Bornahme ber Babl zu einer Zeit eingelaben worben, wo bie Stelle erledigt war. Welchen Einbrud mußte nun bie Berwerfung ber Wahl in bem Begirf machen, ber fie gultig vorgenommen und ben ber bier obmaltende Deis

nungeftreit nicht berührt babe!

Ruenger. Der Berr Minifter bes Auswärtigen und einige verehrliche Redner ber Rammer haben an ben gefunden Menschenverstand appellirt. 3ch glaube, bag man mir biefe Eigenfchaft nicht absprechen fann, benn es ift ein alter Gan: in einem gefunden, fraftigen Rörper, wohnt auch ein gefunder, fraftiger Geift. Wir wollen alfo boren, was ber gefunde Menschenverstand gu bem vorliegenden Kall fagt. — Der Jurift balt befanntlich an einer Rechtsregel, wonach er feine Meinung bilbet. Der gefunde Menschenverftant betrachtet Die Gache von allen Seiten und bilbet fein Urtheil nach bem Befammteindrud. Er ermagt nicht nur bie juridifden, fondern auch bie moralischen Beweise. Go bin auch ich zu Werf gegangen, und wenn ich noch Zweifel gehabt batte, fo murben ber Berr Minifter bes Auswärtigen und ber Abg. Chrift ffe mir benommen haben. Wenn ich bem Antrage ber Minoritat zustimmen wollte, fo wurde ich bamit alle Grundfage anerfennen, bie von ber Regierungsbant in biefer Cache fruber aufgestellt murben.

Es ift nicht widersprochen, ja austrudlich erflart wors ben, bag biefer Wahlaft nur eine Confequeng ber früher auf ber Regierungebant ausgesprochenen Grundfage ift. 3ch wurde also bas Recht ber Regierung gur Urlaubs- verweigerung, ferner bie Behauptung, bag ein Staats-Diener mit ber Urlaubsverweigerung feine Eigenschaft als Abgeordneter verliere und die Regterung eine neue Wahl anordnen durfe, endlich auch anerkennen, daß die Wahlsmänner das Recht batten, um eine neue Wahl zu bitten, felbit wenn fie noch einen Deputrten haben, und bag auf Diese Bitte bin alsbann bie Regierung eine neue Babl anordnen burfe. Gelbft folde Mitglieder, welche mit ber

Minoritat ftimmen , haben bas gefühlt , indem fie fich gegen biefe Confequengen verwahren. Der Berr Minifter des Auswärtigen findet eine folche Bermahrung gwar gang am Plage; Diefes mare ber Fall, wenn bie Stellung beiber Theile gleich mare. Allein bie Regierung ift vor ber Rammer im Bortheil; fie ichreitet thatfachlich als Sieger voran, mabrend bie Rammer, burch eine bloge Bermahrung bem Feinde bas Feld ohne Wiberftand raumen wurbe. Der Bermahrungsantrag fommt mir por wie jene Unefbote von dem jungen Sandwerfer, ber nicht den Muth hatte, in bie Fremde ju gieben, und, um boch ben Schein davon zu haben, sich in bas Taubenhaus ver-barg. Als ihm ein Jugendfreund, ber ihn ba berausichauen fab, beghalb Borwurfe machte und ibn befdimpfte, rief er ihm mit brobender Geberbe gn: Wenn ich nicht in ber Fremde mare, fo durfteft du ungestraft mich nicht beschimpfen. (Allgemeine Beiterfeit.) Es hat ber Bermahrungsantrag auch Aehnlichfeit mit ber Meußerung eines Mannes, ber zu einem Andern fagen wurde: Du haft fein Recht mich zu ichlagen, ich verwahre mich bagegen; ber fich aber boch ichlagen läßt, obgleich er Mittel genug in Sanben bat, fich bagegen ju fcugen. Jest, wo bie Rammer in ber Entscheidung über bie Wahl bas Mittel in Sanben bat, ihr Recht thatfachlich geltend ju machen, ware es Mangel an Muth, wenn man fich mit einer Bermahrung begnügen wolle. Mus biefen Grunden ftimmt ber Redner für die Bermerfung ber Wahl.

v. Bodb glaubt, ber gefunde Menschenverstand sage nicht ben zwanzigsten Theil von bem, was ber Abgeordn. Ruenger gefagt habe, fondern nur: Wenn Gie bie Babl für gultig erflaren, fo ift ber hofgerichterath 2Bc-Bel Deputirter; wo nicht, so nothigen Sie die Babl-manner von Kenzingen, ben Hofgerichterath Wegel noch einmal zu mablen. Der gesunde Menschenverstand sagt vielleicht noch weiter: Beute haben fich unfere Deputirten wieder einmal recht mader gestritten - um bes Raifers

Bart.

v. 3 Bftein. Darum ficher nicht, fontern um eine bochft wichtige Gade.

v. Bodb: Gie ftreiten um eine Gache, bie icon ent= ichieben ift.

Biele Stimmen: Fur uns ift fie nicht entschieden. v. 38ftein. Doch wird man fagen, bag biefer Musbrud: "bes Raifers Bart", nicht so ift, wie er sein sollte. Morbes. Benn wir hier um bes Raisers Bart ftrei-

ten, bann ichliegen Gie lieber biefen Gaal.

Rnapp. Um 7. Dai, wo feine Winde wehten, maren bie Juriften einstimmig; am 21. Mai hat ein Gudwind geweht, und bort gab es icon abweichende Ansichten; am 17. Juli haben Ditwinde geweht, und bort hat fich unter ben Buriften eine weitere Meinungeverschiedenheit offenbart. Am 1. Februar und beute ift Rordwind, und nun haben bie Buriften wieber eine andere Autoritat gefunden. Der Redner will nicht dem Meinungswechsel folgen, ben er an Juriften in ber Rammer bemerft hat, fonbern er bleibt bei bem ichlichten Menschenverstand, wonach bie Regierung am 21. Dezember nicht bas Recht hatte, eine Babl auguordnen. Gie habe bamit einen Tobtenfchein ausge-

ftellt, Jemand, ber noch lebte, benn fie mußte bamale noch nicht, ob Beter abbaufen werbe. Der Redner findet, bag bie Regierung ben bodit bemofratischen Grundfas heute anerfannt habe, bag Bahlmanner bie Eigenschaft eines Deputirten aufheben fonnen. Diefen Grundfag habe er noch von feiner Regierung gehört, und wenn er angenommen wird, fo gibt es feine Sicherheit mehr, weder in noch außer Diefem Saus. Die Regierung murbe gwar jest, wo es fich um die Gifenbahn handelt, aus biefem Grundfag Bortheil gieben: fpater aber, wenn es fich um bie Bezahlung handelt, wird fie babei im Rachtheil feyn.

Frhr. v. Blittereborff. Die Regierung bat fein allgemeines Syftem aufftellen wollen, fondern nur gewunicht, baß Gie ben vorliegenben Fall nach Lage ber 21ften erledigen. Defhalb fann ich auch die Confequengen bes Abg. Ruenger nicht zugeben, woraus man fogar ableiten fonne, als wolle die Regierung die Berfaffung umfturgen. Allein es wird Ihnen nichts von Ihren Rechten genommen, es haubelt fich von einem einzelnen Fall, wofur alle Rriterien ber Bultigfeit vorhanden find.

Regenauer trägt auf ben Schluß ber Disfuffion an, wenn die Berichterftatter noch gehört morden feien.

Geramin unterftugt biefen Antrag.

Rindefdwenber glaubt, wenn man furg fpreche, werbe nicht viel Beit verloren geben. Es frage fich bier: was fur ein Beichaft liegt vor, und ift gehörige Bollmacht bagu vorhanden? Die Regierung habe bas Recht, einen Bahlcommiffar gu einer Bahl gu ernennen. Gie hat aber am 24. Dezember einen Commiffar ernannt, ohne daß Grund zu einer Bahl ba mar. Gie hat denfelben aufgeftellt ju einer Bahl, nicht fur einen Erfagmann, fondern für einen Rebenmann. Gie erflart beute noch, bag fie nicht auf Betere Mustritt refleftirt habe. Der Bahlcommiffar felbft erflart nicht, bag er bie Bahl vornehme, weil ber Deputirte abgetreten fei, fondern weil burch ben Tob Rotted's und die bem Gintritt des Erfagmannes entgegenstehenden hinderniffe eine neue Bahl nothig ge-worden fei. Das Geschäft ift also anders, als es die Dinoritat hinftellt. Der Abg. Schaaff fagt zwar, es fom-men die Motive bes Commiffare nicht in Betracht. Allerbings ift bies richtig, wenn berfelbe gur Wahl befugt ift; wie aber, wenn er 3. B. fagen wurde: Weil ber Landfriede getrubt ift, fo will ich nicht fcbreiten gur Babl eines Deputirten, fondern gu ber eines fcnurrbartigen gandfturme = Commandauten! - Go verhalte es fich bier, wo nicht ein Deputirter, fondern ein Rebenmann gemablt merben follte. Wenn man bies zugebe, nehme man ein Bringip an, vor dem man icaubern muffe. Er glaubt baber bag man nicht auf bie Spigfindigfeit ber allzeit fertigen, Buriften, fondern auf ben gefunden Berftand boren folle, und ftimmt baber fur Bermerfung ber Babl.

Bentner will feine juriftifden Grunde auf bem Boben bes gefunden Menschenverstandes aufpflangen, und fucht aus § 64 ber Bahlordnung Die Gultigfeit ber Ernennung bes Bahlcommiffare barguthun. Die Motive betreffend, worin bie große Differeng zwischen ber Regierung und ber Rammer liege, halt er es nicht fur juriftifc richtig, wenn man ben vorliegenden gall and allgemeinen Rudfichten

entscheibe. Entgegengesette Motive können zu einem Besschlusse führen, der durch die Berschiedenheit jener nicht ungültig werde, sonst wären es kast alle Kammerbeschlüsse. Auch der L.R.S. 6, k. spreche gegen die Majorität, indem die Ernennung des Kommissärs eine ziemlich indisserente Sache sei und es nur auf die Zeit der Wahl ankomme, wo aber kein Deputirter mehr vorhanden war. Daher sei auch die Frage nicht, ob die Abdankung des Abg. Peter auf die Ernennung des Kommissärs zurückbezogen werden könne. Niemand sei berechtigt, anzunehmen, daß die Kammer sich plöstlich die Motive der Regierung aneigne, wenn sie die Wahl für gültig erkläre. Er stimmt für die Minorität.

Boffmann tragt auf Abstimmung an und bie Rammer erflart fich fur ben Schluß ber Diskuffion.

Weller, als Berichterstatter, erflärt, daß er durch die Dissussion nur noch mehr in der Ueberzeugung bestärft worden sei, die Wahl zu verwersen. Die Regierung will den Frieden nicht herbeissühren: sie beharrt darauf, daß sie am 24. Dez. besugt gewesen sei, die Wahl vorzunehmen. Diesem entgegenzutreten, sei einerseits eine Verwahrung, anderseits die Verwersung der Wahl vorgeschlagen. Allein die Regierung handle. Handlungen nüsse man mit Handlungen entgegentreten, dazu habe die Kammer jest die Macht in Händen sie moge also, wie er vorgeschla-

gen, die Babl verwerfen.

Trefurt beschränkt sich auf einige Bemerkungen über die Aeußerungen ber Abg. Schaaff, Sander, Mördes und Ruenzer und erklärt: die Minorität habe nur onerstannt, daß, was wirklich auch möglich sei; sie habe sich nur an die Thatsachen gehalten und vorgeschlagen, die Rammer möge die Wahl für gültig erklären, weil zur Zeit der Wahl der Abg. Peter resignirt hatte. Wenn man der Regierung zum Vorwurf mache, daß sie auf ihrer Rechtsäberzeugung beharre, so wundert er sich, wie man dies könne. Die Rechtsgleichheit fordere, daß die Regierung der Kammer und eben so diese der Regierung ihre Ueberzeugung lasse.

v. Bodh: Die Regierung behauptet, daß zur Zeit der vorgenommenen Wahl die Deputirtenstelle erledigt war, sowohl nach Ihrer als nach unserer Ansicht, und somit stand der Wirksamkeit des Kommissärs kein Hinderniß im Wege. Zur Zeit der Bornahme der Wahl haben keine Umstände obgewaltet, welche der Gultigkeit derselben, selbst

nach Ihrer Ansicht, entgegenstanden.
Die Diskussion wird geschlossen. Der Antrag des Abg. Trefurt: "Die am 3. Febr. d. J. vorgenommene Wahl im 16. Aemterwahlbezirk sei in Rücksicht auf den schon vor der Einladung der Wähler zum Wahlakte erfolgten freiwilligen Austritt des Abg. Peter für gültig zu erklären," wird auf den Borschlag des Abg. Knapp zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit 31 gegen 26 Stimmen angenommen. Dafür stimmten: Bader, Baumgärtner, Bohm, Shrift, Deimling, Kingado, Künsgelt, Gastroph, Goll, Graumann, Gschrey, herb, Jörger, Lang, Leiblein, Litschzi, Malzacher, Merk, Mohr, Nägele, Play, Regenauer, Schaaff, Schridel, Seramin, Trefurt, Bölker, Waag, Wagner, Weizel, Zentner. Dagegen ftimmten:

Baffermann, Biffing, Greiff, Grether, Helbing, Helmreich, Hoffmann, Sundt, v. Ipftein, Knapp, Ruenger, Landfried, Leng, Martin, Mörbes, Müller, Beter, Boffelt, Reichenbach, Rinbeschwender, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Steinam, Welder, Beller.

v. 36 ft ein. Sie wiffen bereits, meine herren, welche Magregeln, von der Beurlaubung der Kammer au bis zur heute gepruften Wahl ich jur Sprache bringen, und daß ich auf den Grund berfelben und namentlich bes Manifestes vom 5. August 1841 eine Frage an die Dis nifter ftellen will. Furchten Sie aber nicht, meine Berren! daß ich badurch eine abermalige Erörterung ber, trot mehrmaligen Rampfen unentschieden gebliebenen Urlaubsfrage herbeiffihren will. - Mein Standpunft ift ein Unberer! ich werbe nur Gebrauch machen von ber, jedem einzelnen Deputirten verfaffungsmäßig zustehenden Befugniß, Maßregeln gur Sprache gu bringen, burch welche er bie Ber-faffung und bie Rechte ber Kammer gefährbet erachtet. Davon ausgehend, habe ich aus den Urlaubsverhandlungen einfach hieber gu bemerfen, daß bie Rammer, fich ftugend auf die Berfaffungeurfunde, bas von ber Regierung behauptete Recht ber Urlaubsverweigerung nie anerfannt, vielmehr in wiederholten Beschluffen ftete widersprochen hat. Es gehört ferner hieher, daß die Rammer fofort, nachdem fie noch ben Untrag verworfen hatte, fich wegen ihrer unvoll= ftanbigen Bufammenberufung und wegen Berlegung ihres verfaffungegemäßen Beftandes für incompetent gu erflaren, alle ihre vorliegenden Arbeiten ohne Aufenthalt erledigte, und bas von ber Regierung geforberte halbjährige ftarte Budget einstimmig bewilligte. In Heberftimmung mit ber Regierung trat nun ein mehrmonatlicher Urlaub ein; aber faum hatten bie Deputirten die Refibeng verlaffen, so erschien zum allgemeinen Erstaunen in dem Regierungs= blatte bas Manifest vom 5. August v. 3., welches nicht allein harten Tabel gegen die Rammer ausspricht, fonbern auch andere ebenfo wichtige als folgenfchwere Berfügungen enthält. Bald nach bem Erfcheinen bes Manifeftes zeigten fich in ben Begirfen ber beiben Deputirten, benen bie Regierung ben Urlaub verweigert hatte, Bewegungen, um bie Wahlmanner zu einer Bitte um Anordnung einer neuen Wahl zu bestimmen. Allen Radrichten aus ben beiden Bezirken zusolge, scheinen diese Bewegungen nach einem großen Maßstabe mit Beihulfe ber Beamten durchgeführt worden zu sehn, und es, sollen Eisenbahn und Elz-kanal, Accisor-Stellen und Berlegung ber Amtolibe eine bedeutende Rolle gespielt haben. Auch Die Genfur wirfte treulich mit, indem fie, um jebe die Bewegung bemmenbe Unficht nieber zu halten, ber einfachen Erflärung zweier Wahlmanner, daß fie weber die Aufforderung an Beter jum Rudtritte von der Deputirtenftelle, noch die Bitte an bas Staatsminifterium um eine neue Bahl unterschrieben hatten, die Aufnahme in die Freiburger Zeitung verwei-gerte; und mahrend in dem Begirfe Bonndorf eine Borftellung an bas Staatsminifterium um Bornahme einer neuen Bahl, von jungen Staatebienern und Mergten in Die Saufer ber Wahlmanner jur Unterschrift umgetragen werden durfte, nahm die Behörde eine, ichon mit vielen Unterschriften bebedte, an bie Rammer gerichtete Betition

ber Urmabler in Befdlag, worin Diefe Die Schritte ber | Bablmanner, als ber Berfaffung entgegen, migbilligten und ihre volle Bufriedenheit mit ihrem Deputirten aussprachen. Go gelang es benn, Die nämlichen Babler, welche einige Monate früher Die ihnen, obgleich ihre Deputirten nicht aurudgetreten waren, angefonnene Bahl eines neuen Des putirten, ale verfaffungewibrig und gegen bie Rechte ber Rammer laufend, gurudgewiesen hatten, babin gu bringen, baß fie nun wirflich um Anordnung einer neuen Babl baten. Daß in Kolge biefer Bitte, und einer von bem Bahlmann Raudafder in Rengingen (ben ber Tob ingwiichen abgerufen bat) Ramens feiner Rollegen an ben Dberhofgerichterath Beter erlaffenen befonderen Aufforderung berfelbe von feiner Deputirtenftelle wirflich abgetreten feibag berfelbe feinen Wahlmannern in einer Bufchrift bas fcmache und Berlegende ibred Benehmens gegen ihn gu Gemuth geführt habe - baß er fehr balb barauf, gleichsam jur Strafe aus bem Oberhofgericht an bas Amt Abelsheim versetzt wurde, ift Ihnen aus ben jungften Bershandlungen über bas Budget bes Justizministeriums befannt. Die weitere Magregel ber Regierung, bag fie bie neue Babl in bem Begirte Rengingen ichon angeordnet hat, wo Beter noch wirklicher Deputirter war, murbe beute bei Brufung ber Bahl besprochen. Ich fuge nur heute bei Brufung ber Wahl besprochen. 3ch fuge nur noch beklagend diesen weiteren Schritt ber Regierung bei, daß fie die Anordnung Diefer Bahl erft in bem Regierungeblatte vom 14. Januar, mitbin ju einer Zeit ein-ruden ließ, wo fie bereits langft die offizielle Renntniß von bem Rudfritte Peters hatte, mithin Diefe, Die beis ligften Rechte ber Rammer verlegende und biefe gleichfam berausfodernde Befanntmadjung noch gar wohl hatte abandern fonnen. 3ch fehre nun gu bem Manifefte vom 5. August gurud. Daffelbe fam ber Rammer gwar nicht gang unerwartet, weil einer ber Berrn Minifter icon bei den Urlaubsverbandlungen eine folde Rachjendung anges beutet hatte. Allein! baffelbe ift eine Erfcbeinung ohne Beispiel in einem Reprajentatioftaate, wo bie Minifter perantwortlich find und fein Manifest, feine Die verfaffunges mäßigen Rechte berührende Berfügung oder Befchluß ohne Die Unterfdrift wenigstens eines Ministers ericbeinen barf, wie bies ber S. 4 unferes Befeges von 1820 uber bie Berantwortlichfeit ber Minifter beutlich ausspricht. Tros ber hohen Wichtigfeit der Sache ichwieg Die Breffe tes Landes; fein Blatt fprach fich barüber aus; man fcheint Borforge fur biefes Schweigen getroffen gu haben. Gerabe beswegen war es aber bringend nothig, und ich hielt es fur meine Bflicht, die Sache bier, in biefer Berfammlung jur Sprache ju bringen. Ge migbilligt bae bem Bolfe verfundete Manifeft Die von ber Rammer gefagten Beichluffe; ce fpricht Tabel aus gegen bie Bolfsvertreter, und beflagt ihre Berirrung, weil fie in ber Urlaubsfache Die Anfichten Der Regierung nicht theilen fonnten. Die Staatsbiener werben ferner durch basfelbe angewiefen, Die irrigen Unfichten binfichtlich biefes Gegenstandes zu berichtigen und benfelben mit Radbrud ju begegnen. Die gafjung biefer Cape tounte auf ben Gebanten fubren, ben ich fogar von vielen Leuten aussprechen borte, bag man burch folde Musfpruche gemiffermagen eine endliche Ent-

icheibung ber wichtigen Urlaubofrage habe geben wollen. Allein! Die Berfaffung fteht bier ber Rammer ichugend gur Geite. Der flare Buchftabe derfelben fagt, daß nur burch Die Uebereinstimmung ber brei Faftoren ber Befengebung, alfo ber Regierung und beider Rammern, welche Ueberseinstimmung aber nicht vorhanden ift, die Urlaubsfrage entichieben werden fonne. Dieje Berfaffung, meine Berren! muffen wir aber erhalten und ichugen. Gie werden aber mit mir fuhlen, bag bei bem Guftem und bei bem Bege, welchen die Regierung betreten hat, und den fie, wie die Anordnung ber neuen Bahl im Begirfe Rengingen zeigt, leiber! beharrlich verfolgt, die verfaffungemäßige Stellung und Birffamfeit ber II. Rammer untergeben muß, und daß ihr, welcher bas Bertrauen bes Bolfes eben jo un= entbehrlich ift, wie ber Regierung, um fur bas Bohl bes gandes wirfen gu fonnen, burch Berfundungen in bem Regierungsblatte, wie man fie gemacht bat, durch Diff= billigung ihrer Beschluffe, durch Unschuldigung von Berir-rungen u. f. w. Diefes Bertrauen entzogen ober doch geschmächt wird, ihr, bie man trop ihrer Berirrung boch nicht auflößte, mit ber man vielmehr fortfahrt, Die wich= tigften Ungelegenheiten bes Landes zu verhandeln. - Sie werden fublen, meine Berren! bag auf folche Beife Die Berfaffung in ihren Grundfesten erfchuttert werben muß. Daber muß ich an die herren Minister ber Krone bie Frage richten: Db fie Die Berantwortlichfeit fur bas in bem Regierungeblatte Rr. 21 von 1841 ohne Unterschrift eines Ministere erschienene Manifest vom 5. August v. 3. übernebmen ?

Frhr. v. Blittersborff anerfennt, bag fich ber Abg. v. Inftein von feinem Standpunfte aus mit Dagigung über bie vorliegende Sache ausgesprochen habe, und bieß gebe ibm hoffnung, daß auch bie Kammer in gleichem Sinne fortfahre und die Berhandlung auf solche Beise zum erwünschten Ziele geführt werden könne. Der herr Abgeordnete hat nur die Frage an mich gerichtet: ob wir Die Berantwortlichfeit für bas Manifest vom 5. August ju übernehmen bereit feien. 3ch fonnte erwidern, daß wir nicht verantwortlich feien; ich fonnte ausführen, bag bie Contrafignatur eines Miniftere nicht bei atlen Berfus gungen bes Landesherrn erforderlich ift; indeffen find wir pollfommen bereit, bie Berantwortlichfeit ju übernehmen. Es wird fich nur fragen, ob und welche Aufflarungen ber Abg. v. 38 ft ein noch zu erhalten wunscht. 3ch gestebe, mir ichien bas Manifest eine fo einfache, unzweideutige Sandlung, daß ich nicht begreife, wie ein 3weifel über ben Ginn beffelben entfteben fonnte. 3ch babe nur ben legten Beschluß der Rammer zu lefen; ber Redner verliest den Kammerbeschluß vom 17. Juli v. 3. und fährt bann fort: Sier war eine öffentliche Unftage gegen bie Regierung ausgesprochen, die nicht ohne Erwiderung von ber Regierung bleiben fonnte; es murbe eine Bewegung gegen bie Regierung hervorgebracht, fo daß fich die Regierung schuldig war, wieder etwas an das Bolf gelangen ju laffen. Es war aber vielfach laut geworden, daß nicht ber Regent, sondern nur seine Rathgeber die Magnahmen in ber Urlaubsfrage gebilligt batteu.

(Schluß folgt.)